

# Satzung des Fachschaftsrates Biowissenschaften und Pharmazie der Universität Leipzig



## § 1 Allgemeines

- (1) Der Fachschaftsrat (FSR) Biowissenschaften und Pharmazie nennt sich FSR BioPharm.
- (2) Der FSR vertritt die Studierenden der Fächer Biologie (Bachelor/Master), Biologie Lehramt (Staatsexamen), Biochemie (Bachelor/Master) sowie Pharmazie (Staatsexamen) und entscheidet insbesondere über fachspezifische Fragen und Anträge.
- (3) Die Zugehörigkeit zur Fachschaft ergibt sich aus der Immatrikulation in den Studiengängen Biologie, Biologie Lehramt (Erstfach Biologie), Biochemie sowie Pharmazie an der Universität Leipzig.
- (4) Der FSR entsendet studentische Mitglieder in die in ihrem Bereich arbeitenden Gremien oder beteiligt sich zumindest an einem gemeinsamen Wahlvorschlag für ebendiese.
- (5) Die Studierendenschaft ist nach §24 Abs. 1 Sächsisches Hochschulfreiheitsgesetz (SächsHSFG) rechtsfähige Teilkörperschaft der Universität Leipzig. Der FSR ist nach §25 Abs. 1 demnach ein Organ dieser Studierendenschaft.
- (6) Der FSR wirkt an der studentischen Selbstverwaltung der Universität Leipzig nach Maßgabe des SächsHSFG, der Satzung und Ordnungen des Student\_innenrates (StuRa) und der Grundordnung der Universität Leipzig mit.
- (7) Der FSR BioPharm begreift sich in seiner Grundhaltung als emanzipatorisch. Dies beinhaltet unter anderem eine antirassistische, antisexistische, antikulturalistische und gegen Antisemitismus sowie Homophobie gerichtete Haltung.
- (8) Der FSR BioPharm versteht sich als parteineutral.
- (9) Der FSR BioPharm spricht sich für eine respektvolle und deeskalierende Diskussionskultur aus.

## § 2 Mitgliedschaft, Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Jedes Mitglied der Fachschaft hat das Recht auf Mitwirkung in der studentischen Selbstverwaltung.
- (2) Jede/r Studierende der zugehörigen Studiengänge der Universität Leipzig besitzt das passive oder aktive Wahlrecht zum FSR.
- (3) Jedem Mitglied des FSR soll Antrags- und Rederecht eingeräumt werden.

### § 3 Fachschaftsrat

- (1) Der FSR besteht aus gewählten und kooptierten Mitgliedern.
- (2) Der FSR wird in gleicher, direkter, freier und geheimer Wahl gewählt. Es findet Personenwahl statt. Es gilt die Wahlordnung der Universität Leipzig.
- (3) Alle Studierenden der Fachschaft Biowissenschaften und Pharmazie besitzen gemäß § 3 Abs. 2 der Satzung des StuRa der Universität Leipzig das aktive und passive Wahlrecht zum FSR BioPharm sowie das passive Wahlrecht zum StuRa.
- (4) Die Amtszeit beträgt zwei Semester. Eine Wiederwahl einzelner Mitglieder des FSR oder der gesamten Fachschaftsvertretung ist möglich. Der FSR bleibt grundsätzlich bis zur konstituierenden Sitzung eines neuen FSR geschäftsführend im Amt.

### § 4 Aufgaben des Fachschaftsrats

- (1) Zu den Aufgaben des FSR gehören:
  - a. Führung der Finanzen.
  - b. Austausch und Zusammenarbeit mit den Mitgliedern des Lehrkörpers in den betroffenen Studiengängen;
  - c. Vertretung der fachlichen Interessen der Studierenden, vor allem gegenüber den einzelnen Lehrstühlen, die an der Ausbildung beteiligt sind;
  - d. Vertretung der besonderen Interessen der ausländischen Studierenden;
  - e. Pflege regionaler, überregionaler und internationaler Beziehungen, insbesondere die Pflege der Beziehungen zu Fachschaften an anderen nationalen und internationalen Organisationen;
  - f. Unterstützung der Arbeit der studentischen Mitglieder in den Selbstverwaltungsgremien der Universität und des Studentenwerks Leipzig;
  - g. Information der Studierenden der Fachschaft über studentische Belange;
  - h. Zusammenarbeit mit anderen Fachschaftsvertretungen der Universität Leipzig;
  - i. Stellungnahme zu hochschulpolitischen Fragen und zur Ausbildungslage;
- (2) Der FSR vertritt die Interessen der Mitglieder der Fachschaft gegenüber allen universitären und außeruniversitären Gremien.
- (3) Die Fachschaft soll ferner folgende Aufgaben wahrnehmen:
  - a. Durchführung von Orientierungseinheiten für Studierende, die mit ihrem Studium beginnen oder den Studienort wechseln;
  - b. Studienberatung der Mitglieder der Fachschaft;
  - c. Beratung von Schüler\*innen und Studierenden, die sich für ein Studium der Biologie, Biochemie, Biologie Lehramt oder Pharmazie interessieren;
  - d. Durchführung studienbegleitender Veranstaltungen;
  - e. Hilfe zur Vorbereitung auf Prüfungen und Erfolgs- und Leistungskontrollen;
  - f. Vertretung sonstiger Belange der Fachschaft;

## § 5 Fachschaftsvollversammlung

- (1) Die Fachschaftsvollversammlung ist die Versammlung der Mitglieder der Studienfachschaft. Sie tagt öffentlich, soweit gesetzliche Bestimmungen dem nicht entgegenstehen.
- (2) Rede-, antrags- und stimmberechtigt sind alle anwesenden Mitglieder der Studienfachschaft.
- (3) Von jeder Sitzung ist ein Protokoll anzufertigen und öffentlich zugänglich zu machen.
- (4) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst.
- (5) Die gefassten Beschlüsse sind bindend für den FSR.
- (6) Die Einberufung einer Fachschaftsvollversammlung durch den FSR muss mindestens fünf Tage zuvor öffentlich und in geeigneter Weise sowie ortsüblich bekannt gemacht werden.

## § 6 Gewählte Mitglieder und Ämter

- (1) Der FSR besitzt folgende Ämter:
  - a. Sprecher\*in
  - b. Finanzer\*in
  - c. Stellv. Sprecher\*in
  - d. Stellv. Finanzer\*in
- (2) Die Ämter werden in der konstituierenden Sitzung gewählt. Diese ist zeitnah nach Veröffentlichung der Wahlergebnisse abzuhalten.
- (3) Eine Person darf nur ein Amt innehaben. Die Amtszeit entspricht der Legislaturperiode des FSR.
- (4) Die gewählten Mitglieder wählen aus ihrer Mitte eine/n ständig amtierende/n Sprecher\*in und eine Stellvertretung sowie eine/n ständig amtierende/n Finanzer\*in und eine Stellvertretung.
- (5) Tritt ein Mitglied in der laufenden Amtszeit zurück, rückt automatisch die/der Kandidat\*in der letzten FSR-Wahl mit den meisten abgegebenen gültigen Stimmen in den Kreis der gewählten Mitglieder nach, nachdem bei der/dem Wahlleiter\*in die Rücktrittserklärung einging und diese/r die/den Nachrücker\*in darüber informiert hat.
- (6) Stimmrecht in Finanz- und Personalsachen besitzen (gemäß der Wahlordnung des StuRa der Universität Leipzig) alle gewählten Mitglieder.

## § 7 Kooptationen

- (1) Der FSR kann mit einfacher Mehrheit weitere Mitglieder kooptieren. Diese haben volles Stimmrecht in allen Fragen außer in Finanz- und Personalsachen. Weiterhin dürfen sie alle Funktionen bis auf die Ämter im FSR ausüben.
- (2) Vor der Kooptation muss ein/e Kandidat\*in entweder Mitglied des FSR in einer vorherigen Amtszeit gewesen sein oder mindestens viermal an einer Sitzung des FSR teilgenommen haben.

- (3) Bei unzureichender Anwesenheit zu den Sitzungen kann auf Antrag eines stimmberechtigten Mitglieds oder auf Wunsch des kooptierten Mitglieds selbst die Kooptation aufgehoben werden. Der Antrag ist erfolgreich angenommen, wenn zwei Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder mit „Ja“ stimmen.
- (4) Die Kooptation endet mit dem Ende der Legislatur der gewählten Mitglieder, insofern § 7 Abs. 3 Satzung des FSR BioPharm nicht zur Geltung kommt.

## § 8 Sitzungen

- (1) Die Sitzungen des FSR BioPharm sind hochschulöffentlich.
- (2) Der FSR BioPharm tagt während der Vorlesungszeit in der Regel einmal pro Woche. Zu jeder Sitzung wird zuvor per E-Mail eingeladen.
- (3) Die ordnungsgemäße Ladung erfolgt durch das Versenden der Tagesordnung durch die/den (stellv.) Sprecher\*in spätestens einen Tag vor der Sitzung.
- (4) Während der Semesterferien können bei Bedarf Sitzungen zur Vorbereitung des anstehenden Semesters stattfinden.
- (5) Eine außerordentliche Sitzung des FSR BioPharm wird einberufen, wenn ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder des FSR BioPharm dies verlangt.
- (6) Alle der Fachschaft angehörigen Studierenden haben Rede- und Antragsrecht.
- (7) Falls vorher nicht anders festgelegt, hat der/die Sprecher\*in die Sitzungsleitung. Sollte diese/r nicht anwesend sein übernimmt der/die Stellvertreter\*in die Sitzungsleitung.
- (8) Die Sitzungen werden durch ein, vor der Sitzung zu bestimmendes, Mitglied protokolliert. Im Protokoll werden die Anwesenheit, entschuldigte Mitglieder, Gäste, Tagesordnungspunkte und Abstimmungsergebnisse festgehalten.
- (9) Das Ergebnisprotokoll ist durch die/den Protokollant\*in vor der nächsten ordentlichen Sitzung den Mitgliedern des FSR zugänglich zu machen. Die/der Sprecher\*in ist für die Veröffentlichung der Protokolle verantwortlich. Diese sind allen Mitgliedern der Fachschaft zugänglich zu machen.
- (10) Aus Gründen der Transparenz wird je ein zusammenfassender Bericht des Monats beziehungsweise der vorlesungsfreien Zeit auf der Homepage oder anderen geeigneten Stellen veröffentlicht.
- (11) Ist der FSR BioPharm nicht beschlussfähig, werden die nicht abstimmbaren Themen auf die nächste ordentliche Sitzung vertagt. Der FSR BioPharm ist gemäß § 54 Abs. 1 SächsHSFG in dieser Sitzung ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder zu diesen Themen beschlussfähig. Hierauf ist bei der Einladung hinzuweisen.
- (12) Es wird mit Ja, Nein oder Enthaltung abgestimmt.
- (13) Die Aufnahme von Tagesordnungspunkten (TOPs) kann von Mitgliedern des FSR und Studierenden der Fachschaft beantragt werden.  
Über die Reihenfolge der TOPs verständigen sich die Anwesenden im Einvernehmen zu Beginn der Sitzung.

(15) Redebeiträge:

- a. Sind mit einer Meldung anzukündigen und werden nach Reihenfolge behandelt, wobei Erstredner\*innen bevorzugt zu behandeln sind;
- b. Auf direkte Beiträge auf einen vorherigen Beitrag werden als „direct“ angekündigt und bevorzugt behandelt;
- c. Sollte es zu technischen Schwierigkeiten kommen oder sich Anmerkungen zum Ablauf beziehungsweise Nachfragen zum Protokoll ergeben, wird dies mit einem „technical“ aufgezeigt – dieser wird zum nächstmöglichen Zeitpunkt geklärt;

(16) Für Anträge und Anträge zur Geschäftsordnung (GO) gilt die Geschäftsordnung des StuRa der Universität Leipzig. Anträge zur GO sind:

- a. Änderung der beschlossenen Tagesordnung
- b. Beschränkung der Redezeit
- c. Schließung der Redeliste
- d. Schluss der Debatte, ggf. sofortige Beschlussfassung
- e. Wiederaufnahme der Debatte
- f. Nichtbehandlung eines Antrages
- g. Vertagung eines Punktes der Tagesordnung
- h. der Antrag auf Verweis in einen Ausschuss des StuRa
- i. fünfminütige Sitzungspause (maximal zwei pro Sitzung)
- j. Ausschluss der Öffentlichkeit
- k. geheime Abstimmung
- l. Neuauszählung der Abstimmung
- m. Feststellung der Beschlussfähigkeit
- n. Schluss der Sitzung
- o. Teilweise oder vollständige Ablösung der Sitzungsleitung für die aktuelle Sitzung
- p. Teilweise oder vollständige Abwahl der Sitzungsleitung

## § 9 Beschlussfähigkeit und Mehrheit

- (1) Zu Beginn der Sitzung muss die Beschlussfähigkeit festgestellt werden, diese ist auf dem Protokoll zu vermerken. Der FSR BioPharm ist gemäß § 8 Abs. 1 der Satzung des StuRa der Universität Leipzig bei der Anwesenheit von mindestens der Hälfte der gewählten Mitglieder beschlussfähig.
- (2) Während der Sitzung kann die Beschlussfähigkeit angezweifelt werden. Alle bis zur Feststellung der Beschlussunfähigkeit gefassten Beschlüsse sind gültig.
- (3) Der FSR fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Fordert ein anwesendes Mitglied eine geheime Wahl, ist diese durchzuführen.
- (4) Der FSR fasst seine Beschlüsse in Finanz- und Personalsache mit einfacher Mehrheit der anwesenden gewählten Mitglieder. Fordert ein anwesendes Mitglied eine geheime Wahl, ist diese durchzuführen.

## § 10 Stimmführung im StuRa

- (1) Der FSR entsendet gemäß § 23 Abs. 1 der Satzung der Student\_innenschaft der Universität Leipzig aktuell drei Vertreter\*innen der Fachschaft in das Plenum des StuRa.
- (2) Die Amtszeit der Vertreter\*innen im StuRa beträgt zwei Semester.
- (3) Für das vorzeitige Ausscheiden aus dem StuRa gilt § 4 Abs. 2 der Satzung des StuRa der Universität Leipzig. Außerdem scheidet eine Person aus dem StuRa aus, wenn sie nicht mehr für einen der Studiengänge, welche die Studienfachschaft vertritt, immatrikuliert ist.

## § 11 Anträge

- (1) Jedes Mitglied der Fachschaft Biowissenschaften und Pharmazie hat gemäß § 24 Abs. 4 entsprechend § 7 Abs. 1 entsprechend § 3 Abs. 3 Satzung der Student\_innenschaft der Universität Leipzig Antragsrecht.
- (2) Anträge auf Projektförderung können von allen natürlichen Personen gestellt werden.

## § 12 Arbeits- und Verantwortungskultur

- (1) Der FSR BioPharm entsendet Studierende aus der Fachschaft als Vertretung der Fachschaft Biowissenschaften und Pharmazie wie folgt in die Gremien der Universität:
  - a. In die jeweiligen Prüfungsausschüsse und den Studienausschuss Pharmazie entsendet der FSR BioPharm für die entsprechende Fakultät eine/n Vertreter\*in und eine/n Stellvertreter\*in.
  - b. In Benehmen des FSR BioPharm bestellt der jeweilige Fakultätsrat gemäß § 91 Abs. 2 Lehrende und Studierende paritätisch in die Studienkommission.
  - c. In Benehmen mit dem FSR BioPharm wählt der jeweilige Fakultätsrat eine/n der Fakultät angehörenden Professor\*in zum/zur Studiendekan\*in.

## § 13 Salvatorische Klausel

- (1) Sollten Teile dieser Satzung rechtsunwirksam sein, hat dies keine Auswirkungen auf die übrigen Bestimmungen. Sie bleiben weiterhin gültig.
- (2) Enthält diese Satzung rechtsunwirksame Bestimmungen oder treten nachträglich Umstände ein, die dazu führen, dass Bestimmungen dieser Satzung rechtsunwirksam werden, ist die Satzung auf einer der nächsten beschlussfähigen Sitzungen nach Bekanntwerden der Rechtsunwirksamkeit entsprechend zu ändern.
- (3) Rechtsunwirksame Bestimmungen sind ihrem Sinn entsprechend auszulegen.

## **§ 14 Schlussbestimmungen**

- (1) Diese Satzung tritt mit ihrer Beschlussfassung am 22.10.2020 in Kraft.
- (2) Die Satzung kann mit einer Zweidrittelmehrheit der gewählten Mitglieder geändert werden.

Leipzig, den 22.10.2020